
Name und Anschrift des Antragstellers / Eigentümers

Stadt Burghausen
Stadtplatz 112
84489 Burghausen

Erklärung zum Bestand

(nur erforderlich bei Aufteilung bereits bestehender Gebäude)

Abgeschlossenheitsbestätigung für:

Grundstück

Gemarkung	Flurstücks-Nr.
Straße, Hausnummer	

Hiermit erkläre ich, dass die dem Antrag auf Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung beigegebenen Bauzeichnungen (Aufteilungspläne) dem vorhandenen Baubestand entsprechen.

1. Die dargestellten Sondereigentumseinheiten stimmen in Größe, Lage und Nutzungsart mit dem Baubestand überein.
2. Alle Sondereigentumseinheiten sind baulich vollkommen von fremden Einheiten abgeschlossen; zwischen ihnen bestehen keine Verbindungsöffnungen.
3. Innerhalb jeder als Sondereigentum dargestellten Wohnung befinden sich eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit und ein WC.
4. Die im Keller und Dachraum dargestellten Abstellräume und Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Waschküche, Trockenraum) sind in der dargestellten Form vorhanden.
5. Soweit Garagenstellplätze als selbständiges Teileigentum bzw. als einem Wohnungs- oder Teileigentum zugehörig dargestellt wurden, sind die Flächen dauerhaft abgegrenzt durch

Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist Ihre zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Daten werden erhoben, um das bauaufsichtliche Verfahren durchzuführen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz.

Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet, auf der Homepage, der für die Genehmigung zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datum, Unterschrift Eigentümer /Antragsteller

Hinweis zu Ziffer 5:

Als dauerhafte Abgrenzungen kommen z.B. in Betracht:

- Wände, fest verankerte Geländer, Begrenzungseinrichtungen oder Begrenzungsschwellen aus Stein oder Metall
- in den Fußboden eingelassene Markierungssteine
- Markierungsnägel (Abstand <50 cm)
- abriebfester Komponentenklebestreifen – aufgemalte Markierungen allein sind nicht ausreichend dauerhaft und können daher nicht Grundlage für die Bestätigung der Abgeschlossenheit sein